

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 23

Themen dieser Ausgabe:

Neues MWST-Gesetz

Neue Anlagevorschriften gemäss BVV2

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Neues MWST-Gesetz

Per 1. Januar 2010 wird das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer in Kraft treten.

Wir möchten kurz auf die wichtigsten Änderungen dieser Gesetzesänderung eingehen:

Steuerpflicht

Bisher wurde die Steuerpflicht ab einer Umsatzlimite von CHF 75'000 bzw. CHF 250'0000 und der Nettosteuerzahllast von CHF 4'000 begründet. Neu wird die Steuerpflicht ab einer jährlichen Umsatzlimite von CHF 100'000 begründet ungeachtet der Steuerzahllast. Für Sportvereine und gemeinnützige Institutionen wird die Umsatzlimite von CHF 150'000 beibehalten. Neu gilt für Kulturvereine ebenfalls die erhöhte Umsatzlimite.

- es gilt zu prüfen, ob bisher von der MWST befreite Firmen und Institutionen neu ab 1.1.2010 steuerpflichtig werden.
- bisher steuerpflichtige Unternehmen, welche jedoch die Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreichen, können ab 01.01.2010 von der MWSTpflicht befreit und aus dem MWST-Register gelöscht werden → in diesem Fall muss die ESTV bis 31.01.2010 schriftlich darüber informiert werden.

Saldosteuersätze

Erhöhung der für die Anwendung der Saldosteuersätze maximal möglichen Umsatzlimite von CHF 3 Mio. auf CHF 5 Mio. sowie damit verbunden der Steuerzahllast von CHF 60'000 auf CHF 100'000. Wird die Abrechnung von Saldosteuersätzen gewählt, so muss neu diese Methode bloss 1 Jahr (bisher 5 Jahre) beibehalten werden. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die effektive Abrechnungsmethode, so ist ein Wechsel zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen nach 3 Jahren (bisher 5 Jahren) möglich.

- Ein Wechsel der Abrechnungsmethode auf den 1.1.2010 ist für alle Steuerpflichtigen möglich. Das notwendige schriftliche Gesuch an die Steuerverwaltung ist bis 31.03.2010 zu stellen.

Vorsteuerabzug/Eigenverbrauch

Neu kann ab 1.1.2010 der Vorsteuerabzug auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke zu 100 % (bisher 50 %) vorgenommen werden.

Der Eigenverbrauch ist neu nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzuges zu berechnen und ist damit nicht mehr Bestandteil des zur Steuerberechnung massgebenden Umsatzes.

Über die detaillierten Änderungen/Neuerungen des neuen MWST-Gesetzes werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Neue Anlagevorschriften gemäss BVV2

Seit dem 1. Januar 2009 sind die neuen Anlagevorschriften gemäss BVV2 in Kraft. Nebenstehendes Beispiel gibt Auskunft über die neuen Anlagevorschriften, welche durch die Revision der BVV2 eine Vereinfachung erfahren haben. So wurden sowohl die Anzahl der Einzel- als auch Kategorienlimiten reduziert.

Die wesentlichen Neuerungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Einführung einer Einzellimite je Immobilie von 5 % des Vermögens
- Reduktion des Immobilienanteils von 55 % auf 30 % des Vermögens, wobei der Anteil der ausländischen Immobilien maximal 1/3 der Gesamt Immobilien betragen darf
- Belehnung der Immobilien bis maximal 30 % ihres Verkehrswertes
- Neu sind Investitionen in alternative Anlagen bis 15 % des Vermögens erlaubt
- Aktienanlagen sind weiterhin bis 50 % des Vermögens erlaubt, wobei keine Unterscheidung mehr vorgenommen wird zwischen inländischen und ausländischen Aktien
- Reduktion des Anteils an Grundpfandtiteln von 75 % auf 50 % des Vermögens

In Artikel 53 Abs. 1/e BVV2 wird explizit erwähnt, dass alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten, wie Hedge Fund, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities erlaubt sind. Gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 kann vom Verbot der Nachschusspflicht **nicht** abgewichen werden. Wichtig ist, dass bei alternativen Anlagen die Investitionen in kollektive Anlagen, Zertifikate oder strukturierte Produkte unter Beachtung des Diversifikationsaspektes (Art. 53 Abs. 2 BVV2) erfolgt.

Sämtliche Anlagen, welche nicht eindeutig einer anderen Anlagekategorie zugeordnet werden können, sind als alternative Anlage zu behandeln. Darunter fallen beispielsweise nicht kotierte bzw. handelbare Aktien (egal ob In- oder Ausland). Hingegen sind Aktien an der Arbeitgeberfirma ungeachtet der Kotierung als ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber zu betrachten. Oder: ein strukturiertes Produkt, welches zum Nominalwert gehandelt wird, einen im Vergleich zum Markt hohen Coupons aufweist und mit einer oder mehrerer Aktien oder einem Aktienindex „verlinkt“ ist, gehört nicht zu den alternativen Anlagen, sondern sollte bei der Einhalteprüfung der Anlagerichtlinien gemäss BVV2 den Aktien zugeordnet werden, da im worst case anstelle des „Nominalwertes“ eine Aktienlieferung oder Barabgeltung erfolgt und deshalb das Aktienrisiko überwiegt.

Für Vorsorgeeinrichtungen, welche einen Immobilienanteil von über 30 % des Vermögens halten, bedeutet dies nicht, dass sie ihren Immobilienanteil auf max. 30 % reduzieren müssen, sondern viel mehr, dass sich die Vorsorgeeinrichtung Gedanken machen sollte, ob mit einer Quote von mehr als 30 % die Sicherheit gewährleistet ist. Falls ja, so steht einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten in einem Anlagereglement nichts im Wege. In diesem Fall ist zudem im Anhang zur Jahresrechnung eine kurze Begründung dieses Sachverhaltes offenzulegen.

Den Vorsorgeeinrichtungen wird zur Anpassung ihrer Reglemente an die neuen Bestimmungen gemäss BVV2 eine 2jährige Übergangsfrist, d.h. bis zum 1. Januar 2011 gewährt.

Einhaltprüfung der Anlagevorschriften gemäss BVV2

Anlage	BVV2 Art.	Limitenart	Betrag in TCHF	IST	SOLL max.	Prüfergebnis
Forderungen Schuldner mit Sitz in der Schweiz	53/1b + 54/1	Einzel	50.9	7.99%	10.00%	ok
Forderungen Schuldner mit Sitz in der Schweiz		Kategorie	208.8			
Forderungen Schuldner mit Sitz im Ausland CHF	53/1b + 54/1	Einzel	40.6	6.37%	10.00%	ok
Forderungen Schuldner mit Sitz im Ausland CHF		Kategorie	124.3			
Forderungen in Fremdwährung	53/1b + 54/1	Einzel	18.3	2.87%	10.00%	ok
Forderungen in Fremdwährung		Kategorie	33.8			
Grundpfandtitel, Pfandbriefe	55a	Kategorie		0.00%	50.00%	ok
- Verkehrswert der Liegenschaft	55a	Ergänzende			80.00%	ok
Immobilien Schweiz	54b/1	Einzel	25.8	4.05%	5.00%	ok
Immobilien Schweiz		Kategorie	51.6			
Immobilien Ausland	54b/1	Einzel	20.0		5.00%	ok
Immobilien Ausland		Kategorie	20.0			
Immobilien Total	55c	Kategorie	71.6	11.24%	30.00%	ok
Immobilien Ausland von Immobilien Total	55c	Kategorie		27.93%	33.33%	ok
- Verkehrswert der belehnten Liegenschaft						
- Hypothekendarlehen	54b/2	Ergänzende			30.00%	ok
Aktien Schweiz	53/1d + 54a	Einzel	29.5	4.64%	5.00%	ok
Aktien Schweiz		Kategorie	137.8			
Aktien Ausland	53/1d + 54a	Einzel	13.6	2.13%	5.00%	ok
Aktien Ausland		Kategorie	20.0			
Aktien Total	55b	Kategorie	180.9	28.40%	50.00%	ok
Alternative Anlagen (nur Kollektive ohne Nachschusspflicht)	55d	Kategorie	25.7	4.04%	15.00%	ok
Fremdwährungen ohne Währungssicherung	55e	Kategorie	46.0	7.22%	30.00%	ok
Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber	57/2	Einzel	15.0	2.35%	5.00%	ok
Immobilien, welche Arbeitgeber zu mehr als 50 % nutzt	57/3	Einzel	-	0.00%	5.00%	ok
Bank- oder PC-Konto je Institut		53/1b + 54/1		0.00%	10.00%	ok
Kassabestand/Geldmarkt		Gesamt	15.0	2.35%	100.00%	ok
TOTAL			637.07910		100.00%	

Basel, im September 2009